

**Satzung der Interessengemeinschaft
der DATEV-Anwender e.V. „IDA“**
Stand 13.03.2009

Präambel: Gemäß dem Gleichstellungsgesetz gelten in der nachstehenden Satzung alle männlichen Personenbezeichnungen gleichermaßen auch für weibliche Personen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft der DATEV-Anwender e.V. „IDA“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung aller DATEV-Mitglieder im Hinblick auf ihre EDV-Interessen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in der DATEV eG in Nürnberg. Diese Interessen werden im Einzelnen von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung benannt und mit Mehrheit festgelegt. Sie sind den Erfordernissen des Berufsstandes und der technischen Entwicklung fortlaufend anzupassen.
- 2) Zur Erfüllung des Satzungszweckes ist es erforderlich, dass die Gremien der DATEV eG mit geeigneten ordentlichen Vereinsmitgliedern besetzt werden. Hierzu hat der Vorstand die zur Mitarbeit in den Gremien bereiten und geeigneten Mitglieder zu unterstützen. Es sollen nur die Mitglieder unterstützt werden, die dem Vorstand dazu geeignet erscheinen.
- 3) Die Aufgabe des Vereins besteht auch darin, seine Mitglieder in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber der DATEV eG auch anderweitig zu unterstützen und zu fördern.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jedes Genossenschaftsmitglied der DATEV eG werden.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. In seinem Antrag hat sich der Bewerber zu den Zielen des Vereins zu bekennen, sofern und soweit die Ziele bereits definiert sind.
- 3) Der Vorstand hat bei Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen dem Aufnahmeantrag stattzugeben. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist immer dann gegeben, wenn der Ausschluss aus dem Verein zulässig wäre.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein sowie bei Verlust der Mitgliedschaft bei der DATEV eG.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Verzug ist, wobei in der letzten Mahnung auf das Recht zum Ausschluss hingewiesen werden muss und eine letzte Zahlungsfrist von einem Monat gesetzt wurde,
 - b) sich das Vereinsmitglied nicht mehr zu den Zielen bekennt, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wurden,
 - c) ein Mitglied in sonstiger Weise die Interessen des Vereins verletzt, in dem es insbesondere gegen Mehrheitsentscheidungen des Vorstandes handelt,
 - d) ein sonstiger wichtiger Grund zum Ausschluss gegeben ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf schriftlichen Antrag von drei Vereinsmitgliedern. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sein denn, der Ausschluss erfolgt wegen Beitragsverzug.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Bei Aufnahme in den Verein aufgrund eines Beitrittsbuches kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Darüber hinaus sind von den Mitgliedern Jahresbeiträge zu entrichten. Bei unterjährigem Eintritt wird für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft ein Zwölftel des Jahresbeitrages erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- 2) Höhe und Fälligkeiten von Aufnahmegebühr, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Belange des Vereins einzusetzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Bezirksversammlung und Bezirksgruppen, sowie die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er führt die Geschäfte des Vereins (geschäftsführender Vorstand). Er kann sich der Hilfe eines hauptamtlichen Geschäftsführers bedienen.

2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

3) Es wird ein stellvertretender Schatzmeister gewählt, der den Schatzmeister im Falle seiner Verhinderung vertritt; er zählt nicht zum Vorstand im Sinne des BGB. Er ist verpflichtet, Weisungen des Vertretenen zu befolgen.

4) Die Wahl von Beisitzern ist zulässig. Die Beisitzer zählen nicht zum Vorstand im Sinne des BGB.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Jahresabschluss und Erstellung des Jahresberichts;

d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

e) Vorgabe der Kandidatenprofile und die endgültige Entscheidung über die Mitglieder, die für die Wahl in den DATEV-Gremien kandidieren.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen ist. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl des Vorstandes, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung des übernächsten Kalenderjahres zu erfolgen hat.

3) Die Bezirksvertreter werden von den Bezirksgruppen gewählt und abberufen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen oder Telefonkonferenzen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden, wenn alle Vorstandsmitglieder teilnehmen. Für Sitzungen des Vorstandes soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden, für Telefonkonferenzen von drei Tagen. Als Telefonkonferenzen gelten auch Konferenzen, die unter Einsatz anderer geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel stattfinden.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bei der Sitzung oder Telefonkonferenz anwesend sind.

3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Beschlüsse während einer Telefonkonferenz bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Bestätigung im schriftlichen Verfahren.

§ 12 Bezirksgruppen

1) Der Verein gliedert sich in Bezirksgruppen, die den Wahlbezirken für die DATEV-Vertreterwahl entsprechen sollen. Der Vorstand kann mehrere Wahlbezirke zu einer Bezirksgruppe zusammenfassen.

2) Zu den Aufgaben der Bezirksgruppen gehört

a) die Unterstützung des Vorstandes bei der Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele durch Anregungen, Vorschläge und Hinweise;

b) die Auswahl der Kandidaten ihres Bezirks für die Vertretwahl der DATEV eG; die endgültige Aufstellung der Kandidaten auf der IDA-Liste bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes;

c) die Ausführung von Aufträgen des Vorstandes sowie

d) die Werbung von Mitgliedern in ihrem Bezirk und die Förderung des Zusammenhalts und der gegenseitigen Unterstützung der Bezirksmitglieder.

3) Jede Bezirksgruppe soll einmal jährlich eine Mitgliederversammlung (Bezirksversammlung) einberufen. In einem Turnus von vier Jahren wählt die Bezirksversammlung ihren Bezirksvertreter sowie dessen Stellvertreter. Sofern keine Bezirksversammlung durchgeführt wird, kann der Vorstand einen Bezirksvertreter und einen Stellvertreter bestellen.

4) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder persönlich anwesend sind.

5) Über Verlauf und Beschlüsse der Bezirksversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es ist in Kopie dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten.

6) Für die Wahl zur DATEV-Vertreterversammlung ist grundsätzlich eine Kandidatur auf der Liste des Vereins und einer anderen Liste nicht zulässig.

7) § 13 Abs. 1 gilt entsprechend (Stimmrechtsbevollmächtigung).

§ 13 Mitgliederversammlung

1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung der Stimmrechte kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung besonders zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2) An der Mitgliederversammlung können auch Nichtmitglieder teilnehmen, soweit der Vorstand dem geschlossen zustimmt.

3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Den Vereinszweck in § 2 Abs. 1 inhaltlich auszugestalten;

b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;

c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, einer Aufnahmegebühr und Festsetzung von Umlagen;

d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern ohne Beitragspflicht und Stimmrecht;

f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins;

g) Beschlussfassung über Entschädigungsrichtlinien für den Zeitaufwand und für notwendige Auslagen von Personen, die in den Organen und/oder Bezirksgruppen des Vereins tätig sind.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, spätestens zum 31. Mai, hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Hierbei kann sich der Vorstand moderner Kommunikationsmittel wie Fax oder E-Mail bedienen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens, bzw. des E-Mails oder Fax, folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Satzungsänderungen sind spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mit Begründung zuzustellen oder elektronisch zugänglich zu machen.

2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Anträge auf Satzungsänderung außerhalb des Vorstandes müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugehen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird von einem von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem nicht betroffenen Mitglied übertragen werden.

2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Hierbei bleiben Stimmrechtsvollmachten (§ 13 Absatz 1) unberücksichtigt.

3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Mitglieder anwesend oder gemäß § 13 Absatz 1 der Satzung vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung können nur gefasst werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand hat diese Mitglieder schriftlich zur Stimmabgabe mit Setzung einer Ausschlussfrist aufzufordern.

6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Wahlen und Beschlüsse

1) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand diese erforderliche Stimmenzahl erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen Stichwahlen statt. Besteht auch nach der 2. Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als ungültig abgegebene Stimmen.

3) Bei Beschlüssen des erweiterten Vorstandes hat bei Stimmengleichheit bei einer erneuten Abstimmung der Vorstandsvorsitzende zwei Stimmen, bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

§ 18 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sie muss als Tagesordnungspunkt mindestens drei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Die Auflösung wird durchgeführt, wenn analog zu § 18 Absatz 5 dieser Satzung die Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder vorliegt.

2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. In diesem Fall erhalten sie für den nachgewiesenen notwendigen Zeitaufwand eine Vergütung von 35 € je angefangene halbe Stunde.

3) Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die im Zeitpunkt der Liquidation vorhandenen Mitglieder, soweit sie ihre Mitgliedschaft nicht gekündigt haben.

4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.